

Satzung

über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bad Münster am Deister

- Obdachlosensatzung - vom 8. Dezember 1994

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 229), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.09.1993 (Nieders. GVBl. S. 359) hat der Rat der Stadt Bad Münster in seiner Sitzung am 08.12.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Rechtsform und Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt betreibt die Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- (4) Zur Zeit unterhält die Stadt als Dauereinrichtung die Notunterkünfte "Am Theenser Anger 41 und 43". Die Stadt kann, sofern dafür ein dringendes Bedürfnis besteht, auch andere städtische Objekte für die vorübergehende Unterbringung nutzen. Solange diese Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist das Obdachlosenrecht anzuwenden.

§ 2 - Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auch Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 - Beginn und Ende der Nutzung sowie Umsetzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Benutzerin/der Benutzer die Unterkünfte bezieht. Das Recht, eine Obdachlosenunterkunft zu benutzen, wird durch Verfügung der Stadt begründet.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das

Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung. Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses bzw. der Umsetzung sind insbesondere, wenn

- die/der eingewiesene Obdachlose sich eine andere Unterkunft verschafft hat;
- die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muß;
- die/der Eingewiesene die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet;
- die Benutzerin/der Benutzer Anlaß zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft und zu Gefährdungen von Hausbewohnern/innen und/oder Nachbarn/innen führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können;
- die bisherige Obdachlosenunterkunft unterbelegt ist.

§ 4 - Benutzung der Obdachlosenunterkünfte und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Benutzerin/der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihr/ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Die Benutzerin/der Benutzer ist im übrigen verpflichtet, der Stadt unverzüglich Schäden am äußeren oder inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen.
- (4) Die Benutzerin/der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt, wenn sie/er
 - Um-, An- und Einbauten, sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will;
 - ein Tier in der Unterkunft halten will;
 - in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park- und Einstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will.
- (5) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden; insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

- (6) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden, Hausbewohner/innen oder Nachbarn/innen belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (7) Ohne Zustimmung der Stadt vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen kann die Stadt auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (8) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte werktags in der Zeit von 7.00 bis 21.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzuge kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.

§ 5 - Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Benutzer/innen verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze der Unterkunft oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die Benutzerin/der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Benutzerin/der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihr/ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen; besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet die Benutzerin/der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem / seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerin/der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers beseitigen lassen. Die Stadt wird die Obdachlosenunterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die Benutzerin/der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

§ 6 - Räum- und Streupflicht

Der Benutzerin/dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach örtlichem Recht über die Verpflichtung der Straßenanlieger.

§ 7 - Hausordnung

- (1) Die Benutzer/innen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Die von der Verwaltung herausgegebenen Hausordnung ist zu beachten.

§ 8 - Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Bewohnerin/der Bewohner die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben.
- (2) Einrichtungen, mit denen die Benutzerin/der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf sie/er wegnehmen, muß dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, daß die Benutzerin/der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat. Die Stadt kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der bisherigen Benutzerin/des bisherigen Benutzers räumen und entsorgen und Sachen von Wert in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, daß die Benutzerin/der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch die Stadt einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 9 - Haftung- und Haftungsausschluß

- (1) Die Benutzer/innen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den Benutzern/innen und Besuchern/innen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer/innen einer Unterkunft bzw. deren Besucher/innen selbst zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 10 - Personenmehrheit als Benutzer/innen

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen begründet, die für die Erfüllung von Verbindlichkeiten in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen, die nicht nur zufällig und absichtslos zustande gekommen ist, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.
- (2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern/innen abgegeben werden.
- (3) Jede Benutzerin/jeder Benutzer muß Tatsachen in der Person, oder in dem Verhalten einer/eines Haushaltsangehörigen oder einer/eines Dritten, die/der sich mit ihrem/seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 - Verwaltungszwang

Räumt eine Benutzerin/ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen sie/ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach den Bestimmungen des § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes i.d.F. vom 22.03.1990 vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 12 - Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte erhebt die Stadt Gebühren nach den Bestimmungen einer besonderen Gebührensatzung.
- (2) Eine unberechtigte Nutzung der Obdachlosenunterkünfte unterliegt der Gebührenpflicht in gleicher Weise.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1995 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt vom 24.09.1976 außer Kraft.

Bad Münster am Deister, den 08.12.1994

Bürgermeister

Stadtdirektor

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 29 vom 28.12.1994, Seite 1044, veröffentlicht.

Die Satzung wird hiermit nach § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Bad Münster am Deister vom 15.12.1993 nachrichtlich in der Neuen Deister-Zeitung abgedruckt.

Bad Münster, den 29.12.1994